
S 43 SB 315/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 43 SB 315/00
Datum	16.08.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SB 3/06
Datum	20.06.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der KlÄgerin wird das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 16. August 2005 aufgehoben. Die Sache wird an das Sozialgericht Hamburg zurÄckverwiesen. Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung des Sozialgerichts vorbehalten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÄgerin begehrt ihre Anerkennung als Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50.

Nachdem der KlÄgerin im Jahre 1985 wegen einer Krebserkrankung die EierstÄcke und die Gebärmutter operativ entfernt worden waren, wurde bei ihr mit Bescheid vom 20. Dezember 1985 wegen "Verlust der Gebärmutter und EierstÄcke" eine Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von 80 festgestellt.

Diesen Bescheid hob die Beklagte nach AnhÄrung der KlÄgerin mit Bescheid vom 2. März 1999 auf und verÄgte zugleich, dass der der KlÄgerin ausgestellte Schwerbehindertenausweis ungÄltig ist und eingezogen wird.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch der KlÄgerin wies die Beklagte mit Bescheid vom 9. Mai 2000 zurÄck.

Zur BegrÄndung ihrer am 13. Juni 2000 beim Sozialgericht Hamburg eingegangenen Klage hat die KlÄgerin im Wesentlichen vorgetragen, dass sie an schweren Depressionen leide. Grund hierfÄr sei zum einen der wegen der Entfernung der Gebärmutter und der EierstÄcke unerfÄllt gebliebene Kinderwunsch und zum anderen die Angst vor einer erneuten Krebserkrankung. Der Grad ihrer Behinderung betrage mindestens 50.

Die KlÄgerin hat in der Klageschrift den Antrag angeÄndigt,

den Bescheid der Beklagten vom 2. März 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Mai 2000 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ausweislich der Niederschrift vom 16. August 2005 hat in der Sache an diesem Tag eine mÄndliche Verhandlung vor dem Sozialgericht Hamburg stattgefunden, an der neben der Richterin am Verwaltungsgericht Rehder-Schremmer als Vorsitzende die ehrenamtlichen Richter FÄtterer und SchÄtze teilgenommen haben. Die Beteiligten haben zur Erledigung des Rechtsstreits einen Vergleich geschlossen, der einen bis zum 16. September 2005 befristeten RÄcktrittsvorbehalt vorsah.

Am 15. September 2005 ist die Erklärung der KlÄgerin, mit der sie von dem Vergleich zurÄckgetreten ist, beim Sozialgericht eingegangen. Durch richterliche VerfÄgung vom 19. September 2005 sind die Beteiligten gemÄß [Ä§ 105 Abs. 1 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â angeÄrt worden. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 26. September 2005 mitgeteilt, dass sie mit dem Erlass eines Gerichtsbescheides einverstanden ist. Die KlÄgerin hat sich nicht geÄußert.

Am 28. Dezember 2005 bzw. 3. Januar 2006 ist den Beteiligten ein klagabweisendes Urteil zugestellt worden, das im Rubrum angibt, "aufgrund der mÄndlichen Verhandlung vom 16. August 2005" durch Richterin am Verwaltungsgericht Rehder-Schremmer als Vorsitzende sowie die ehrenamtlichen Richter FÄtterer und SchÄtze ergangen zu sein.

Gegen dieses Urteil hat die KlÄgerin am 3. Februar 2006 Berufung eingelegt.

Die Beteiligten sind durch eine richterliche VerfÄgung darÄber informiert worden, dass das Gericht beabsichtigt, die Sache gemÄß [Ä§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) an das Sozialgericht zurÄckzuverweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Anträge haben die Beteiligten im Berufungsverfahren bislang nicht gestellt.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann gemäß [Â§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) ohne eine mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren entscheiden, da sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben.

Die zulässige Berufung ist im Sinne der Zurückweisung an das Sozialgericht Hamburg begründet.

I. Die Berufung der Klägerin ist fristgerecht eingelegt und auch sonst zulässig.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass das angefochtene Urteil des Sozialgerichts vom 16. August 2005 nicht verkündet, sondern den Beteiligten lediglich zugestellt worden ist. Zwar wird ein Urteil, sofern es nicht im schriftlichen Verfahren ergeht, grundsätzlich erst mit seiner Verkündung existent und damit wirksam (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 8. Aufl., Rdnr. 2 zu Â§ 132). Hat jedoch wie vorliegend die Geschäftsstelle ein (nicht verkündetes) Urteil ausgefertigt und zugestellt hat, ist das Rechtsmittel der Berufung auf jeden Fall zur Beseitigung des Scheins einer wirksamen Entscheidung statthaft (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O., Rdnr. 2 zu Â§ 143 m.w.N.).

II. Die Berufung ist im Sinne der Zurückweisung der Sache an das Sozialgericht Hamburg begründet.

Das Urteil des Sozialgerichts vom 16. August 2005 wird gemäß [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) aufgehoben und die Sache an das Sozialgericht zurückverwiesen. Das sozialgerichtliche Verfahren leidet an mehreren wesentlichen Mängeln im Sinne des [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#), die es nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls angebracht erscheinen lassen, die Sache zurückzuverweisen.

Das Urteil vom 16. August 2005 ist weder verkündet noch stammt es von denjenigen Richtern, die im Rubrum als mitwirkende Richter aufgeführt sind; zudem ist es weder an dem angegebenen Tag noch aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen. Nach dem Rubrum ist das Urteil aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. August 2005 durch Richterin am Verwaltungsgericht Rehder-Schremmer als Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richter Fötter und Schätze als Beisitzer ergangen. Dies entspricht jedoch nicht den Tatsachen. Es hat zwar in der Sache am 16. August 2005 eine mündliche Verhandlung in dieser Besetzung des Gerichts stattgefunden. Eine Entscheidung durch das Gericht ist an diesem Tage jedoch nicht ergangen, denn die Beteiligten haben einen gerichtlichen Vergleich mit Rücktrittsvorbehalt geschlossen und aus der Akte ist nichts dafür ersichtlich, dass die Kammer unabhängig von der Frage, ob dies rechtens gewesen wäre für den Fall des Rücktritts von dem Vergleich eine Entscheidung getroffen hat. Vielmehr ist das Urteil von der Richterin am Verwaltungsgericht Rehder-Schremmer nach erfolgter Anhörung der Beteiligten zu einem Gerichtsbescheid angefertigt und am 19. September der

Geschäftsstelle übergeben worden.

Ein wesentlicher Mangel im Sinne des [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) scheidet auch nicht deshalb aus, weil das Gericht die Entscheidung irrtümlich als Urteil bezeichnet hat, tatsächlich aber einen Gerichtsbescheid nach [Â§ 105 Abs. 1 SGG](#) erlassen wollte. Zum einen spricht wenig für diese Annahme, denn aus der Entscheidung selbst ergeben sich gerade keine Hinweise dafür, dass es sich um einen Gerichtsbescheid handeln soll. Weder wird zu Beginn der Entscheidungsgründe oder an anderer Stelle auf [Â§ 105 SGG](#) Bezug genommen noch bezieht sich die Rechtsmittelbelehrung auf einen Gerichtsbescheid. Aber selbst wenn ein durch die Vorsitzende allein zu ergehender Gerichtsbescheid gewollt war, kann nicht vom Vorliegen einer offenbaren Unrichtigkeit im Sinne des [Â§ 138 SGG](#) ausgegangen werden. Der wesentliche Verfahrensmangel liegt auch in diesem Falle darin, dass die Entscheidung anders als im Rubrum angegeben, nicht aufgrund einer mündlichen Verhandlung, nicht am 16. August 2005 und nicht durch die aufgeführten Richter ergangen ist.

Das erkennende Gericht übt das ihr in [Â§ 159 Abs. 1 SGG](#) eingeräumte Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Falles, insbesondere nach Abwägung des Grundsatzes der Prozessökonomie einerseits und des Verlustes einer Instanz â hier der erneuten Eröffnung des erstinstanzlichen Verfahrens â andererseits dahin aus, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache an das Sozialgericht zurückzuverweisen.

Bei dieser Entscheidung hat sich das Gericht von der Erwägung leiten lassen, dass es sich um eine Reihe von wesentlichen Verfahrensmängeln handelt, die es als Berufungsinstanz nicht zu heilen vermag und die erhebliche Zweifel daran begründen, ob überhaupt eine wirksame gerichtliche Entscheidung vorliegt oder aber ob es sich bei der angefochtenen Entscheidung um ein Scheinurteil handelt. Vor diesem Hintergrund vermag auch der Gesichtspunkt der Prozessökonomie keine andere Entscheidung zu rechtfertigen. Dabei hat der Senat auch berücksichtigt, dass die Klägerin, deren Interesse auf eine sachlich-inhaltlich und formell richtige Entscheidung gerichtet ist, auf den gerichtlichen Hinweis vom 10. März 2006 hat erkennen lassen, dass eine Zurückverweisung in ihrem Sinne ist.

Eine Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung des Sozialgerichts vorbehalten.

Erstellt am: 03.08.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024